

Nr. 75/I/10/2024

**Planfeststellungsverfahren – Rückverlegung Maindeiche,
Stadt Flörsheim am Main und Stadt Hattersheim am Main (Stadtteil
Eddersheim am Main)
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Kommunen Flörsheim am Main und Hattersheim am Main haben am 04. Juni 2024 einen Antrag auf Planfeststellung zur Rückverlegung der kommunalen Maindeiche zwischen Flörsheim am Main und Eddersheim am Main (Stadtteil Hattersheim am Main) eingereicht. Die Sanierung der umfassenden Deiche stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, welcher nach § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedarf.

Gegenstand der Planfeststellung ist:

- Schaffung eines Retentionsraumes von 1,5 Mio m³ bei einer Retentionsfläche von 100 ha durch die Deichrückverlegung
- Deichsanierung der bestehenden Maindeiche auf ein 200 jährliches Hochwasserereignis als Erddeich und als Kombination aus einer festen Hochwasserschutzwand mit mobilen Elementen
- Neubau eines Querdeiches zum Schutz der Ortslage Flörsheim am Main

Für das Vorhaben werden Grundstücke entlang des Mains zwischen Eddersheim am Main und Flörsheim am Main beansprucht.

Für das aufgeführte Vorhaben der Rückverlegung der Maindeiche wurde eine Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Das negative Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde am 16. Dezember 2024 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt ausdrücklich hinsichtlich des oben erläuterten Verwaltungsverfahrens.

Für das Vorhaben ist das **Regierungspräsidium Darmstadt als obere Deichaufsichtsbehörde** zuständig. Die Zuständigkeit als Planfeststellungsbehörde und Anhörungsbehörde zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ergibt sich sachlich aus den §§ 65 Abs. 2 S. 1, 64 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) in

Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) sowie örtlich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

Für das Vorhaben sind gemäß § 72 Abs. 1 HVwVfG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 WHG die Vorschriften zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach dem HVwVfG anzuwenden. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 HWG ist die Planfeststellungsbehörde auch Anhörungsbehörde.

Von dem beantragten Planfeststellungsbeschluss geht Konzentrationswirkung aus. Folglich werden nach § 75 Abs. 1 HVwVfG andere behördliche Entscheidungen, wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Abweichungen von den Zielen der Raumordnung und Planfeststellungen nicht erforderlich. Des Weiteren werden durch die Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 HVwVfG sind die Planunterlagen in den Gemeinden, in welchen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Die Antragsunterlagen zum beantragten Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom 06.01.2025 bis 06.02.2025 für die Dauer von einem Monat im

Verwaltungsgebäude Posthof
Besprechungsraum Posthof EG
Sarceller Straße 1
65795 Hattersheim am Main

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr und
Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Bei Bedarf können auch Termine außerhalb dieser Zeiten unter der E-Mail-Adresse maindeich@hattersheim.de vereinbart werden können.

Jede Person, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist**, das heißt **vom 07.02.2025 bis zum 21.02.2025**

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Erhebung von Einwendungen ist zur Niederschrift im

Verwaltungsgebäude Posthof

Besprechungsraum Posthof EG

Sarceller Straße 1

65795 Hattersheim am Main

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr und

Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr

oder bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Darmstadt

Dezernat IV/Da 41.6 – Staatlicher Wasserbau

Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:30 Uhr, freitags von 8:00 bis 15:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung

oder

schriftlich

möglich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Soweit Name und Anschrift bei der Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

In den Einwendungen sind der Name sowie die Anschrift leserlich anzugeben, damit bei Bedarf eine Benachrichtigung über den Erörterungstermin erfolgen und an dem Erörterungstermin teilgenommen werden kann.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von **mehr als 50 Personen** auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte

eingereicht werden (sogenannte gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Name, Beruf und Anschrift in vertretender Position gegenüber den übrigen Unterzeichnenden zu

benennen. Andernfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Absatz 2 HVwVfG unberücksichtigt bleiben. Auch gleichförmige Einwendungen mit nicht oder unleserlich angegebenem Namen oder unleserlich angegebener Anschrift können unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Bereich Umwelt und Energie > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise > Staatlicher Wasserbau > Datenschutzhinweis > Hoheitliche Anordnungen im Staatlichen Wasserbau (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/gewaesser-und-bodenschutz/datenschutzhinweise>).

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, erhalten hiermit ebenfalls Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Für Form, Frist und zuständige Stellen für die Einsicht und die Abgabe einer Stellungnahme sowie die Folgen einer Fristversäumnis gilt das zuvor zu den Einwendungen Ausgeführte entsprechend. Auf § 63 Absatz 2 und § 64 Bundesnaturschutzgesetz sowie auf §§ 3 und 8 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wird ergänzend verwiesen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Verbände mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem gemeinsamen **Erörterungstermin** erörtern.

Die Erörterung kann auf bestimmte Einwenderinnen, Einwender, Behörden oder auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden.

Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwenderinnen, Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden diese mindestens eine Woche vorher schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Soll die Erörterung auf bestimmte Einwendungen, Stellungnahmen und Gutachten beschränkt werden, wird dies in der Benachrichtigung an die Teilnehmenden oder in der öffentlichen Bekanntmachung mitgeteilt.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50

Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen ersetzt werden durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer bzw. eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne sie beziehungsweise ihn verhandelt werden kann.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hattersheim am Main, 13. Dezember 2024

- I/10 –

gez.

Klaus Schindling
Bürgermeister